



Liebe Leserin, lieber Leser,

das Insolvenzrecht - nie war es so aktuell wie heute. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, haben wir das Rechtsgebiet zum Themenschwerpunkt der Mai-Ausgabe gemacht. Unser Leitartikel widmet sich der relevanten Frage, wann Zahlungsunfähigkeit vorliegt und wie dieser Umstand festzustellen ist. Darüber hinaus stellen wir Ihnen in einer Übersicht renommierte Insolvenzrechtskanzleien vor, die ihr Know-how sicherlich gerne weitergeben.

Auch Anwälte müssen kreativ sein, um ihre Tätigkeit in der aktuellen Situation möglichst gewinnbringend zu gestalten. Hier stellt unser Autor Arun Chaudhuri in seinem Beitrag „Multidienstleistungskanzleien“ eine interessante Möglichkeit vor.

Viel Vergnügen bei der Lektüre!

Ihre

Sabine v. Göler

Dr. Sabine von Göler, M.L.E.
Rechtsanwältin

Anzeige:

Das insolvenzrechtliche Mandat

► München 10. - 11.07.2009

In diesem 2-tägigen Seminar vermitteln wir:

- ✓ Vertiefung der Kenntnisse für eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung
- ✓ Hinweise zur Lösung typischer Probleme in der Praxis
- ✓ Strategien für eine erfolgreiche Prozessführung

auch im
Arbeitsrecht
10. - 11.07.09

Weitere Informationen: www.anwaltsfortbildung.de

ARBBER-Verlag GmbH
Anwaltsfortbildung

praxisorientierte Fortbildung
Tel. 07066 - 90 08 0 • Fax 07066 - 90 08 22

Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit

Die Zahlungsunfähigkeit gilt nach der Insolvenzordnung als allgemeiner Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren. Bei Zahlungsunfähigkeit ist der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zulässig.

So harmlos, wie dies klingen mag, gestaltet sich die Situation bei Kapital- oder Personengesellschaften nicht: Bei diesen begründet die Zahlungsunfähigkeit gemäß § 15a InsO gar eine Antragspflicht. Wird dieser nicht entsprochen, resultieren hieraus Haftungsstatbestände und sogar eine Strafbarkeit - Konsequenzen, auf die der beratende Anwalt hinzuweisen verpflichtet ist, um nicht selbst in die Haftungsfalle zu tappen. Im Rahmen einer insolvenzrechtlichen Beratung gehört die Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit also zum absoluten Pflichtwissen.

Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wird in der Regel nach der betriebswirtschaftlichen Methode ermittelt. Alternativ kann auch die wirtschaftskriminalistische Methode zur Anwendung kommen. Beide Methoden sind im folgenden dargestellt.

a) Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit nach der betriebswirtschaftlichen Methode

1. Schritt: Erstellung eines stichtagsbezogenen Liquiditätsstatus

In einem stichtagsbezogenen Liquiditätsstatus werden zunächst die zum Stichtag verfügbaren Zahlungsmittel (z.B. Bargeld, Bankguthaben, freie



Dr. Michael Harz



hungen von laufenden Geschäftskonten Anhand des Liquiditätsstatus ist zu beurteilen, ob eine Liquiditätslücke vorliegt. Bei Vorliegen einer Liquiditätslücke hat eine Beurteilung dahingehend zu erfolgen, ob es sich um eine ganz geringfügige Liquiditätslücke handelt, da diese eine Zahlungsunfähigkeit nicht begründet. Der BGH geht in seiner mittlerweile mehrfach bestätigten Rechtsprechung von einer Lücke von 10 % aus, bei deren Überschreiten regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen sei (BGH, Urteil v. 24.05.2005, IX ZR 123/04).

2. Schritt: Aufstellung eines Finanzplans

Die im Liquiditätsstatus ausgewiesenen Positionen sind zur Abgrenzung der Zahlungsunfähigkeit von einer bloßen Zahlungsstockung im

Finanzplan fortzuentwickeln. Neben den zum Stichtag des Liquiditätsstatus ermittelten verfügbaren Zahlungsmitteln und fälligen Zahlungsverpflichtungen sind in den Finanzplan auch die im Planungszeitraum zu erwartenden Einzahlungen und

die zu erwartenden Auszahlungen aufzunehmen.

Zu den Einzahlungen zählen Forderungseingänge, aber auch noch nicht ausgeschöpfte Möglichkeiten der Eigen- bzw. Fremdkapitalbeschaffung und der Verkauf von Teilen des nicht betriebsnotwendigen Anlage- und Umlaufvermögens sind zu berücksichtigen, sofern diese Möglichkeiten innerhalb des Planungszeitraums zu realisieren sind.

In seinem Urteil vom 24.05.2005 hat sich der BGH im Hinblick auf die in Ansatz zu bringenden Aktiva und Passiva wie folgt geäußert und dies im Urteil vom 12.10.2006 (BGH, Urteil vom 12.10.2006, IX ZR 228/03) bestätigt:

„... Demgemäß wird verbreitet davon ausgegangen, zahlungsunfähig sei ein Schuldner, wenn ihm die Erfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtungen wegen eines objektiven, kurzfristig nicht zu behebenden Mangels an Zahlungsmitteln nicht möglich sei. Um dies festzustellen, werden im Rahmen einer Liquiditätsbilanz die aktuell verfügbaren und kurzfristig verfügbar werdenden Mittel in Beziehung gesetzt zu den an demsel-

- nicht geduldete Überzie-

Fortsetzung auf Seite 3

Sammelklagen

Fortsetzung von S. 5

Gruppen- oder Sammelklagen, die auf Schadensersatz gerichtet sind, wären zur Lösung dieses Problems nur bedingt tauglich: Erstens würden sich Verbraucher wegen Kleinbeträgen auch einer Gruppenklage vermutlich nicht durch ausdrückliche Erklärung anschließen. Gruppenklagen nach dem opt-out System begegnen aber den bereits genannten verfassungsrechtlichen Bedenken (in Dänemark und Norwegen sind sie jedoch bereits Wirklichkeit). Zweitens stellt sich bei erfolgreicher Prozessführung die fast unlösbare Frage, wie der Schadensersatzbetrag auf die Verbraucher verteilt werden soll. Für Kleinbeträge ist dies nicht mit vertretbarem Aufwand zu leisten. Hier könnte sich daher ein in Deutschland bereits seit 2005 bestehendes neues Rechtsinstitut bewähren und europaweit durchsetzen. Nach § 10 UWG können Verbände bei Bagatell- und Streuschäden auf Abführung des rechtswidrig erzielten Gewinns klagen, so dass der Anreiz für unlautere Vertriebsstrategien genommen wird. Als schlagkräftiges Instrument eignet sich ein solcher Anspruch nur, wenn – anders als § 10 UWG dies derzeit vorsieht –, der klagende Verband hinreichend Anreize hat, das enorme Prozesskostenrisiko zu übernehmen und die Abschöpfung nicht nur auf vorsätzliche Zuwiderhandlungen beschränkt bleibt.

Nationale oder EU-Regelung?

Die Verbesserung des kollektiven Rechtsschutzes ist primär Aufgabe des nationalen Prozessrechts, allerdings können erhebliche Unterschiede in Europa wettbewerbsverzerrend wirken und Standortnachteile mit sich bringen. Daher ist es richtig, dass sich die EU-Kommission mit dem Grünbuch des Problems angenommen hat. Sie muss jedoch zurückhaltend sein, ihre Kompetenzen nicht zu überschreiten. Für die Regelung rein nationaler Sachverhalte hat der europäische Gesetzgeber bislang kein Rechtssetzungsrecht. Sollte sich ein europäisches Rechtsinstrument daher im Ergebnis auf die Regelung grenzüberschreitender Fälle beschränken, wäre den Mitgliedstaaten dringend zu raten, entsprechende Instrumente auch für reine Inlandsfälle einzuführen.

Prof. Dr. Astrid Stadler ist Inhaberin eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Konstanz. Sie befasst sich seit vielen Jahren rechtsvergleichend mit dem Thema des kollektiven Rechtsschutzes und hat deutsche und ausländische Ministerien bei Reformen beraten. Sie legte im Jahre 2005 zusammen mit Prof. Dr. Hans-W. Micklitz (Europäisches Hochschulinstitut Florenz) einen Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Regelung von Gruppen-, Verbands- und Musterklagen vor. Weitere Veröffentlichung der Autorin zum kollektiven Rechtsschutz finden sich unter <http://www.uni-konstanz.de/FuF/Jura/stadler/>.

Was passiert eigentlich, wenn ich ausfalle?

Eine Frage, die so manchem Anwalt und Kanzleichef schon Bauchschmerzen bereitet haben dürfte.

Solche Bauchschmerzen, eine Erkältung oder gar eine Grippe können den Selbständigen nicht davon abhalten, sich in die Kanzlei zu „quälen“ – schließlich muss das Geschäft ja weiterlaufen.

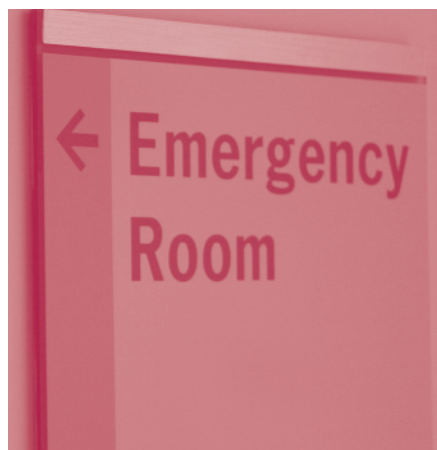
Doch was geschieht bei schwerwiegenden Erkrankungen oder gar Verletzungen?

Dass derartige langwierige krankheits- oder verletzungsbedingte Ausfälle, die schlimmstenfalls in der Insolvenz enden können, keine Seltenheit mehr sind, wissen mehrere Rechtsanwaltskammern zu bestätigen.

Eine Krankentagegeldversicherung reicht oft nicht aus

Um sich für den Fall der Fälle vorzubereiten, haben einige Anwälte eine Krankentagegeldversicherung abgeschlossen, doch diese reicht nur in wenigen Fällen aus und kann nur das persönliche Nettoeinkommen absichern, vgl. § 4 Abs. 2 AVB KT (Bereicherungsverbot).

Was passiert aber mit den fortlaufenden Betriebskosten? Oder eventuell zu bedienenden Krediten? Und wer bezahlt den nach § 53 BRAO bereits nach einer Woche Ausfall notwendigen Vertreter? Hier bietet eine Kanzleiausfallversicherung optimalen Schutz: Diese ersetzt bei Erkrankung oder nach einem Unfall des versicherten Kanzlei-



inhabers die fortlaufenden Betriebskosten, die Vertreterkosten oder den entgangenen Geschäftsgewinn.

Experten empfehlen eine solche Kanzleiausfallversicherung daher jedem Kanzlei-Inhaber, selbständigen Rechtsanwalt und Existenzgründer. Gerade bei Existenzgründern und kleinen Kanzleien erweist sich eine Kanzleiausfallversicherung vor allem auch bei Bankgesprächen als sehr hilfreich: Als Sicherheit ist sie ein ausgezeichnetes Instrumentarium, um die eigene Verhandlungsposition zu stärken und so eventuell in den Genuss eines besseren Ratings bzw. einer Kanzlei-Finanzierung

zu kommen. Infolge des Bankenratings erhalten üblicherweise nur noch Kanzleien mit hohen Sicherheiten entsprechende Kreditlinien. Da zu erwarten oder eher zu befürchten ist, dass die wirtschaftlichen Risiken für Rechtsanwälte im Allgemeinen ohnehin



zunehmen werden, wäre bei einem Betriebsaufall infolge Krankheit oder Unfall in vielen Kanzleien die wirtschaftliche Höchstbelastung überschritten. Die Kanzleiausfallversicherung ist daher ein wesentlicher Baustein im Risikomanagement.

Die Kanzleiausfallversicherung hilft schnell und unkompliziert

Nach Ansicht des Stuttgarter Versicherungsmaklers Klaus Wolf ist sie sogar ein „absolutes Muss“ für jeden selbständigen Anwalt. Eine solche Versicherung schließt eine Versorgungslücke, die eine Anwaltskanzlei bereits ab einem Betrag von 54,- Euro monatlich absichern könne. Zudem sei dieser Betrag, so Wolf, in der Regel im Rahmen der Betriebskosten steuerlich abzusetzen.

Die Kanzleiausfallversicherung der amw sei so kundenfreundlich, dass es nach Vertragsabschluss keinerlei Wartezeiten gebe und nach einem Versicherungsfall während der vereinbarten Laufzeit vom Versicherer nicht gekündigt werden könne.

Bei einem Ausfall genüge eine entsprechende Bescheinigung vom behandelnden Arzt. Die Versicherung bezahle sofort nach der vereinbarten Karenzzeit, die bei einer stationären Notfallaufnahme im Krankenhaus üblicherweise entfalle. Auch bei größeren Ausfällen bräuchten die Versicherten aber keine Angst mehr vor dem wirtschaftlichen „Aus“ zu haben, so Wolf. Zwar würden bei längeren, d.h. monatelangen, Ausfällen jährliche Nachweise, beispielsweise BWAs, erforderlich; die Versicherung gehe aber nach Rücksprache in Vorleistung, und der Versicherte erhalte sofort, ohne entsprechenden Nachweis, einen größeren, angemessenen Betrag z.B. für Gehälter überwiesen, so dass eine Gefährdung der Kanzlei ausgeschlossen sei.

Eine Kanzleiausfallversicherung könne zwar nicht vor Unfall oder Krankheit schützen, aber immerhin vor deren finanziellen Folgen.

Unser Autor, Herr Martin Ewen, ist Spezialist von der amw Assecuranz Makler Wolf.

Bei fachlichen Fragen steht er unter 0711 / 633 44 66 0 oder unter info@amw-stuttgart.de zur Verfügung.